



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG
10 072/281-1.8/95

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1. Dezember 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP.-NR
1943 IAB
1995 -12- 04

Parlament
1017 Wien

211 2060 1J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Stoitsits, Freundinnen und Freunde haben am 13. Oktober 1995 unter der Nr. 2060/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Verkürzung von verfassungsmäßigen Rechten der Volksgruppen durch Offiziere des Bundesheeres" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist es mir ein Bedürfnis, ausdrücklich mein Bedauern über die in der Anfrage zu Recht kritisierte Verhaltensweise eines Ressortangehörigen gegenüber einem Angehörigen der slowenischen Volksgruppe auszusprechen. Ich darf den Fragestellern versichern, daß es sich bei diesem Vorfall um eine *einmalige Fehlleistung* eines Offiziers, der sein Verhalten mittlerweile als Fehler eingestanden hat, handelte. Seitens des zuständigen Disziplinarvorgesetzten wurde gegen den betreffenden Offizier zwischenzeitig Disziplinaranzeige erstattet.

Zur Sachverhaltsdarstellung in der vorliegenden Anfrage lege ich aber Wert auf die Feststellung, daß dem Begehren des Wehrpflichtigen, ihm Zuschriften in slowenischer Sprache zuzustellen, durch die Ergänzungsabteilung des Militärkommandos Kärnten jeweils entsprochen wurde; auch im Anlaßfall wurde dem Wehrpflichtigen auf dessen Ersuchen der Einberufungsbefehl in slowenischer Sprache zugestellt. Es entspricht daher nicht den Tatsachen, daß der genannte Angehörige der slowenischen Volksgruppe, der sein Recht auf Übermittlung des Einberufungsbefehles legitimerweise in Anspruch nehmen wollte, "abgewiesen" wurde. Der in der Anfrage genannte Offizier hatte es lediglich für nötig befunden, *zusätzlich* ein privates Schreiben zu verfassen, in dem er die inkriminierten Ausführungen anbrachte. Handelte es sich im vorliegenden Zusammenhang somit, wie schon erwähnt, um ein bedauerliches Fehlverhalten eines *einzelnen* Offiziers, so kann auch nicht von einer "Verkürzung von verfassungsmäßigen Rechten der Volksgruppen" die Rede sein; die von den Fragestellern gewählte Gegenstandsbezeichnung entbehrt daher jeder sachlichen Grundlage.

- 2 -

Da mir Toleranz und respektvoller Umgang mit anderen Menschen, nicht zuletzt gegenüber Minderheiten, seit jeher ein persönliches Anliegen sind, habe ich mir im Zusammenhang mit der vorliegenden Anfrage über die diesbezügliche Praxis im Ergänzungswesen berichten lassen. Hierbei bestätigten sich meine Erwartungen, wonach von der Ergänzungsbehörde dem Rechtsanspruch auf Übermittlung eines Einberufungsbefehles oder eines Bereitstellungsscheines in slowenischer Sprache gemäß den Bestimmungen der "Amtssprachenverordnung", BGBl.Nr. 307/1977, in jedem einzelnen Fall Rechnung getragen wird. Auch in der einschlägigen erlaßmäßigen Regelung (Handbuch für das Ergänzungswesen) wird auf die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen hingewiesen. Im Hinblick darauf und die auf Grund des gegenständlichen Vorfalles eingeleiteten disziplinarischen Maßnahmen sehe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Notwendigkeit für weitere Veranlassungen.

Im einzelnen beantworte ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja.

Zu 2:

Nein. Wie bereits erwähnt, hat der Genannte seinen Fehler eingesehen und wird die disziplinarischen Konsequenzen zu tragen haben.

Zu 3 und 4:

Hinsichtlich meiner persönlichen Einstellung gegenüber Minderheiten verweise ich auf das oben Gesagte. Daß die zur Frage 3 formulierten Zielsetzungen im Rahmen der politischen Bildungsarbeit permanent vermittelt werden müssen, steht für mich außer Zweifel. Wie den Fragestellern bekannt sein dürfte, wird der politischen Bildung beim österreichischen Bundesheer seit den siebziger Jahren besondere Bedeutung beigemessen. Die angesprochenen Anliegen wären allerdings nicht nur beim Bundesheer, sondern vor allem auch im schulischen Bereich zu vermitteln. Bei dieser Gelegenheit ist darauf aufmerksam zu machen, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung nur für einen Teilbereich der umfassenden Landesverteidigung, nämlich die militärische Landesverteidigung zuständig ist. Der in diesem Zusammenhang besonders wichtige Bereich der geistigen Landesverteidigung fällt hingegen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, während die Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung zum Bundeskanzleramt ressortiert.

In diesem Sinne sind daher die Fragen 3 und 4a) uneingeschränkt zu bejahen, die Frage 4b) ist zu verneinen. Im übrigen verweise ich auf meine obigen Ausführungen.

Zu 5 und 6:

Die diesbezüglich erforderlichen Veranlassungen wurden bereits getroffen. Der genannte Offizier hat seine Vorgangsweise bedauert.

Zu 7 bis 9:

Nein. Ich wurde allerdings darauf aufmerksam gemacht, daß das von den Anfragstellern verwendete Zitat über angeblich bestehende Spannungen zwischen den Volksgruppen insofern nicht ganz korrekt wiedergegeben wurde, als Oberst H. in seinem Schreiben ausdrücklich nur von der "Beseitigung ev. bestehender Spannungen" gesprochen habe.

Zu 10 und 11:

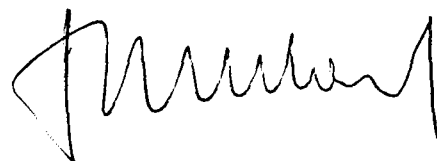
Nein. Im übrigen kann ich bei aller berechtigter Kritik an Inhalt und Form des gegenständlichen Schreibens den Anfragstellern nicht folgen, wenn sie daraus ableiten, der Autor trete für ein "Verbot der slowenischen Sprache beim Bundesheer" - gemeint ist offenbar ein Verbot über die Zulassung der slowenischen Sprache als Amtssprache in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens gemäß § 4 Abs. 2 leg.cit. - ein; eine solche Schlußfolgerung entspricht meines Erachtens nicht der Intention dieses Schriftstückes.

Zu 12 und 13:

Der Anspruch auf Berücksichtigung der slowenischen Sprache als Amtssprache wurde seitens der Ergänzungsbehörde zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Auch habe ich bereits klargestellt, daß der Wehrpflichtige seinen Einberufungsbefehl wunschgemäß in slowenischer Sprache ausgestellt erhielt. Was den Verfasser des kritisierten Briefes und seine künftige Einstellung zu Minderheitenrechten betrifft, so erscheint mir auf Grund der unverzüglich getroffenen ressortinternen Veranlassungen Gewähr gegeben, daß sich ein derartiges Fehlverhalten in Zukunft nicht wiederholen wird.

Zu 14:

Nein. Abgesehen davon, daß mir der Genannte nicht persönlich bekannt ist, hätte er mir nicht begegnen können, weil er, wie mir berichtet wurde, an der Europafeier am Ulrichsberg nicht teilgenommen hat. Hinsichtlich der angesprochenen Veranstaltung verweise ich auf meine Ausführungen vom 28. November 1995 in Beantwortung der Anfrage Nr. 1991/J der Abgeordneten zum Nationalrat Anschöber, Freundinnen und Freunde.

Beilage

B e i l a g e

zu GZ 10 072/281-1.8/95

Die unterfertigten Abgeordneten sind über eine derartige minderheitenfeindliche Anmaßung eines Bundesheeroffiziers gegen Minderheitenangehörige bestürzt und stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Ist Ihnen die rechtliche Situation bezüglich der Zulassung der slowenischen bzw. kroatischen Sprache im Bereich des Bundesheeres bekannt?
2. Teilen Sie die Beurteilung von Oberst Huber, wonach die Bitte eines Volksgruppenangehörigen nach Berücksichtigung seiner Muttersprache unnötigen Schriftverkehr hervorruft?
3. Teilen Sie die Auffassung, daß die Toleranz gegenüber den eigenen Minderheiten, der respektvolle Umgang mit ihnen und die vorbehaltlose Akzeptanz ihrer berechtigten Anliegen einen bedeutsamen Teil der umfassenden Landesverteidigung darstellt?
4. Haben Sie als für die umfassende Landesverteidigung zuständiger Minister daher Verständnis
 - a) für den Wunsch von Volksgruppenangehörigen, ihre Muttersprache zu verwenden?
 - b) für das Unverständnis von Oberst Huber für derartige Anliegen?
5. Werden Sie veranlassen, daß sich Oberst Huber freiwillig über den Zusammenhang von Minderheitenrechten und Umfassender Landesverteidigung aufklären läßt?
6. Werden Sie veranlassen, daß sich Oberst Huber für seine abschätzigen und unflätigen Bemerkungen entschuldigt?
 - a) wenn nein, weshalb nicht?
7. Können Sie die Auffassung von Oberst Huber nachvollziehen, daß sich aus der Bitte eines Volksgruppenangehörigen nach Berücksichtigung seiner Muttersprache ergibt, daß für diesen "Toleranz eine Einbahnstraße" sei?
8. Teilen Sie die Auffassungen von Oberst Huber, daß die Bitte eines Volksgruppenangehörigen nach Berücksichtigung seiner Muttersprache "nicht zur Beseitigung bestehender Spannungen" beitrage?

9. Können Sie nachvollziehen, von welchen Spannungen Oberst Huber schreibt, und wieso diese durch die Inanspruchnahme von gesetzlichen Rechten eventuell aufgebaut werden könnten?
10. Gibt es derartige Spannungen im Bundesheer?
 - a) wenn ja, was haben sie getan und was werden Sie tun, um derartige Spannungen abzubauen?
11. Halten Sie ein Verbot der slowenischen Sprache beim Bundesheer, wie es sich offensichtlich Oberst Huber vorstellt, für geeignet, derartige Spannungen abzubauen?
12. Was werden Sie tun, damit das Recht des Betroffenen auf die Berücksichtigung seiner Muttersprache sofort - und zwar auch von Oberst Huber - respektiert wird?
13. Halten Sie Oberst Huber angesichts seiner seichten Achtung gegenüber Minderheiten für geeignet, an einer Position eingesetzt zu sein, in der er ständig Kontakt mit Minderheitenangehörigen hat?
 - a) wie begründen Sie diese besondere Eignung?
14. Ist Ihnen Oberst Huber heuer bei der Veranstaltung der ehemaligen Nazis am Ulrichsberg begegnet?